



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Unabhängige Beschwerdeinstanz  
für Radio und Fernsehen UBI**

# **Jahresbericht 2010 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI**







Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Unabhängige Beschwerdeinstanz  
für Radio und Fernsehen UBI**

# **Jahresbericht 2010 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI**

## Verheimlichte Öffentlichkeit

Schweinegrippe, Pharmedienlobby, Strassenstrich, Antibabypille, Kinder homosexueller Paare, Minarettinitiative, Fall Hohenweger, Fall Hirschmann oder die Spermaqualität von Schweizer Männern: Das waren Themen von Sendungen, mit denen sich die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) im Jahr 2010 zu befassen hatte. Mitten aus dem Leben gegriffen, voller Aktualität!

Würde die UBI im Geheimen tagen, wären wohl viele ihrer programmrechtlichen Erwägungen und Entscheide Anlass für journalistische Recherchen. Die Medien würden versuchen herauszufinden, zu welchen Schlüssen die UBI jeweils gekommen ist. Doch die UBI tagt öffentlich – als einzige Institution im Medienbereich übrigens, anders als der Presserat, die Vorstände von Medienverbänden, die Verwaltungsräte der Medienunternehmen oder die Redaktionen. Die Beratungen der UBI sind für jedermann zugänglich, auch für die Medien. Doch die Medien nehmen die Chance kaum wahr. Denn was geheim ist, gilt als spannend. Was öffentlich ist, gilt als langweilig.

Mein Ziel ist, dies zu ändern. Wir wollen vermehrt aufzeigen, dass es sich lohnt, über die Beratungen der UBI zu berichten. Und wir wollen auch das Verfahren im Vorfeld, jenes vor den Ombudsstellen, bekannter machen. Nicht dass wir zu wenig Arbeit hätten! Aber wenn es ein unentgeltliches Beanstandungs- und Beschwerdeverfahren im Bereich von Radio und Fernsehen gibt, dann soll auch jedermann von dieser Möglichkeit wissen.

Doch hier hapert es: Von 70 Radio- und Fernsehveranstaltern weisen nur 18 auf ihrer Website gut sichtbar auf die Ombudsstelle hin. Bei 22 Sendern ist der Hinweis schlecht sichtbar, bei 30 ist er schlicht nicht vorhanden (darunter auch bei allen Programmen der SRG!). Diese Grundinformationen zu verbessern, daran wollen wir arbeiten.

Im Berichtsjahr wurden wieder Entscheide der UBI ans Bundesgericht weitergezogen. Meist bestätigte das oberste Tribunal die UBI-Rechtsprechung, aber

nicht immer. So bestimmte es, dass die UBI den verweigerten Zugang nicht bloss im Hinblick auf eine bestimmte Sendung, sondern auch danach überprüft, ob eine Gruppierung oder Thematik generell diskriminiert und vom Sender ferngehalten wird. Juristen finden, die UBI sei nicht immer klar und entschieden genug. Laien kritisieren, der UBI mangle es in manchen Themenbereichen an Sachverstand. Beides ist uns Ansporn, uns zu verbessern – das erste mit einer sorgfältigen, in sich logischen Argumentation, das zweite allenfalls durch den Beizug von Experten.

Dass die UBI dennoch ihre Arbeit im Jahr 2010 auf hohem Niveau erledigen konnte, liegt am Engagement der Mitglieder sowie an der umsichtigen Tätigkeit des Sekretariats unter der Leitung von Pierre Rieder. Und dass die UBI mit Beschwerden nicht überhäuft wurde, ist das Verdienst der Ombudsleute, die sich mit den Beanstandern so auseinandersetzten, dass die überwiegende Mehrzahl keinen Anlass sah, bei der UBI Beschwerde einzureichen. Darum möchte ich meinen Kolleginnen und Kollegen der UBI, dem Sekretariat sowie den Ombudsleuten für ihren Einsatz ganz herzlich danken.

Roger Blum, Präsident der UBI

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>5</b>
1.1	Nationales Recht	5
1.2	Internationales Recht	5
<b>2</b>	<b>Zusammensetzung der UBI</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Geschäftsführung</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter</b>	<b>7</b>
4.1	Übersicht	7
4.2	Austausch UBI - Ombudsstellen	7
<b>5</b>	<b>Beschwerdeverfahren</b>	<b>9</b>
5.1	Geschäftsgang	9
5.2	Beanstandete Sendungen	10
5.3	Gutgeheissene Beschwerden	10
5.4	Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen	11
5.5	Materiellrechtliches	12
<b>6</b>	<b>Aus der Rechtsprechung der UBI</b>	<b>15</b>
6.1	Entscheid b. 621 vom 20. August 2010 betreffend Presse TV, Sendung „Cash TV“, Beitrag zur eidgenössischen Vorlage über den Mindestumwandlungssatz in der beruflichen Vorsorge	15
6.2	Entscheid b. 619 vom 20. August 2010 betreffend Schweizer Fernsehen, Berichterstattung über Klimaforschung	17
6.3	Entscheid b. 617 vom 27. August 2010 betreffend Schweizer Fernsehen, Sendungen „Tagesschau“, Beiträge zum Fall Holenweger	18
<b>7</b>	<b>Bundesgericht</b>	<b>21</b>
7.1	Urteil 2C_380/2009 vom 10. Dezember 2009	21
7.2	Urteil 2C_59/2010 vom 2. Juni 2010	22
<b>8</b>	<b>Internationales</b>	<b>23</b>
<b>9</b>	<b><a href="http://www.ubi.admin.ch">http://www.ubi.admin.ch</a></b>	<b>23</b>
<b>Anhang I: Zusammensetzung der UBI und ihres Sekretariats</b>		<b>24</b>
<b>Anhang II: Vergleichsstatistik für den Zeitraum von 1984-2010</b>		<b>25</b>

# 1 Rechtsgrundlagen

## 1.1 Nationales Recht

Die Tätigkeit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) beruht auf Art. 93 Abs. 5 der Bundesverfassung (im Folgenden: BV; SR 101). Danach können Programmbeschwerden einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden. Die Ausführungsbestimmungen finden sich im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG; SR 784.40), in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) und dem vom Bundesrat genehmigten Geschäftsreglement der UBI (SR 784.409). Das für die UBI relevante nationale Recht hat im Berichtsjahr keine Änderungen erfahren. Es sind auch keine diesbezüglichen Revisionsvorhaben im Gang.

## 1.2 Internationales Recht

Die UBI hat auf Beschwerde hin auch die Einhaltung von direkt anwendbarem internationalem Recht zu prüfen (Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG). Das betrifft namentlich das von der Schweiz ratifizierte Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen des Europarats (EÜGF; SR 0.784.405). Im Rahmen einer Revision soll dieses Übereinkommen der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste der Europäischen Union angepasst werden. Für die UBI könnte insbesondere die angedachte Ausdehnung des Geltungsbereichs von Fernsehprogrammen auf audiovisuelle Mediendienste und damit vor allem auch auf nicht-lineare Dienste (on demand) von Bedeutung sein. Das Revisionsvorhaben ist allerdings seit einiger Zeit aufgrund einer Intervention der Europäischen Union blockiert.

## **2 Zusammensetzung der UBI**

2010 gab es keine Veränderungen in der Zusammensetzung der UBI zu verzeichnen. Die Amtsperiode der neun UBI-Mitglieder dauert bis Ende 2011 (siehe Anhang I).

## **3 Geschäftsführung**

Administrativ ist die UBI als von der Bundesversammlung, vom Bundesrat und von der Bundesverwaltung unabhängige Bundesbehörde dem Generalsekretariat des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) angegliedert, das die finanziellen Mittel bereitstellt und das Rechnungswesen besorgt.

Die Entschädigung von Mitgliedern ausserparlamentarischer Kommissionen des Bundes und damit auch der UBI beruht seit anfangs 2010 auf der revidierten Regierungs- und Verwaltungsverordnung (RVOV; SR 172.010.1). Für den Präsidenten, die Vizepräsidentin und die übrigen Mitglieder hat dies insbesondere zur Folge, dass sie neu monatlich jeweils eine von ihrem Beschäftigungsgrad abhängige pauschale Entschädigung erhalten.

Die UBI verfügt über ein Sekretariat, welches die Geschäfte fachlich und administrativ begleitet. Namentlich instruiert dieses die Beschwerdeverfahren, redigiert die Entscheidungsbegründungen, führt die Geschäftskontrolle, vertritt die UBI gegenüber der Bundesverwaltung und ist Ansprechpartner für die Öffentlichkeit. Das Sekretariat der UBI besteht aus drei Personen mit insgesamt 180 Stellenprozenten (vgl. dazu im Einzelnen, Anhang I).

## 4 Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter

### 4.1 Übersicht

Die UBI ist zuständig für die Wahl und die Beaufsichtigung der ihr vorgelagerten Ombudsstellen der schweizerischen Radio- und Fernsehveranstalter mit Ausnahme derjenigen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR (Art. 91 RTVG). Die drei Sprachregionen verfügen jeweils über eine eigene Ombudsstelle. Die der UBI administrativ zugeordneten Ombudsstellen haben ihr jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Die Ombudsstellen der SRG, welche vom Publikumsrat der SRG gewählt werden, stehen unter Aufsicht des Bundesamts für Kommunikation.

### 4.2 Austausch UBI - Ombudsstellen

Das alljährliche Treffen zwischen den Mitgliedern der UBI und den Verantwortlichen der Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter fand am 15. Oktober statt. In der Diskussion kam zum Ausdruck, dass die grundsätzlich kostenlosen Verfahren vor der Ombudsstelle und der UBI nach wie vor noch zu wenig bekannt sind. Unzufriedene Rundfunkkonsumenten würden sich deshalb vielfach direkt an die Redaktionen wenden. Trotz entsprechenden Bemühungen der UBI und der Ombudsstellen fehlen bei vielen Internetauftritten von Radio- und Fernsehveranstaltern nach wie vor sachdienliche Hinweise auf die zuständige Ombudsstelle oder diese sind schwer zu finden.

Die UBI wies die Ombudsstellen auf einige wichtige Punkte hin. Eine E-Mail entspricht dem Formerfordernis der Schriftlichkeit für eine Beanstandung zurzeit noch nicht. Falls aber die betreffende Person ihre E-Mail eigenhändig unterschreibt, nachdem ihr diese von der Ombudsstelle mit einer entsprechenden Aufforderung zugestellt worden ist, genügt dies den Anforderungen. Die Frist von 40 Tagen für die Erledigung von Beanstandungsverfahren soll eingehalten werden, auch wenn es sich dabei „nur“ um eine Ordnungsfrist handelt. Die Stillstandsregeln für Fristen gemäss Art. 22a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) gelten grundsätzlich auch für die Bemessung der 20-tägigen Beanstandungsfrist, was allerdings umstritten ist. Die Ombudsstellen haben keine Entscheidbefugnis. Sie haben zwischen den Beteiligten zu vermitteln. Diese Rolle sollte auch aus ihren Schlussberichten

und der Öffentlichkeitsarbeit hervorgehen. Bei der Redaktion der Schlussberichte sollte überdies beachtet werden, dass die Standpunkte der Beteiligten gleichwertig zum Ausdruck kommen.

Mitglieder der UBI orientierten die Ombudsstellen schliesslich im Hinblick auf das kommende eidgenössische Wahljahr einlässlich über die Rechtsgrundlagen und die Rechtsprechung zur Beurteilung von Sendungen im Vorfeld von Wahlen und zur Zugangsbeschwerde.

## 5 Beschwerdeverfahren

### 5.1 Geschäftsgang

Im Berichtsjahr gingen 14 neue Beschwerden ein (Vorjahr 16). Darunter befanden sich neun Popularbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG, bei denen die Eingabe der beschwerdeführenden Person von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zu einer Beschwerde legitimierten Personen unterstützt wird (Vorjahr: 6). Fünf Beschwerden stellten Individual- bzw. Betroffenenbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 1 RTVG dar, bei welchen die beschwerdeführende Person eine enge Beziehung zum Gegenstand einer oder mehrerer Sendungen aufweist (Vorjahr: 9).

Bei den der UBI vorgelagerten Ombudsstellen gingen 2010 insgesamt 170 Beanstandungen (Vorjahr 176) ein. An die UBI wurden damit lediglich 8.2% (Vorjahr: 9.1%) der Fälle weitergezogen. Dies unterstreicht die wichtige Funktion der Ombudsstellen im Rahmen des programmrechtlichen Aufsichtsverfahrens.

Die UBI erledigte 2010 insgesamt 13 Beschwerdeverfahren (Vorjahr: 25), von denen elf materiell-rechtlich beurteilt wurden (Vorjahr: 20). Auf zwei Beschwerden konnte nicht eingetreten werden (Vorjahr: 5). Überdies erliess die UBI in vier Beschwerdeverfahren einen Zwischenentscheid über Ausstandsbegehren. Ebenfalls Gegenstand eines Zwischenentscheids bildete ein von der UBI abgewiesener Antrag eines Beschwerdeführers auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Beratung der Beschwerdesache. Die Bedeutung von verfahrensrechtlichen Fragen hat mit der Anwendbarkeit der Regeln des VwVG im neuen RTVG merklich zugenommen. Dies führt allerdings teilweise zu erheblichen Verfahrensverzögerungen.

Die dieses Jahr zu beurteilenden Beschwerdesachen waren teilweise von beträchtlichem Umfang. So hatte die UBI bei der Behandlung einer Beschwerde gegen die Berichterstattung der Télévision Suisse Romande über die Minarettinitiative 27 Fernsehsendungen zu prüfen. Andere Zeitraumbeschwerden betrafen die Berichterstattung über die Klimaforschung, Sendungen über ein Antibabypräparat und solche zur Pandemischen Grippe H1N1.

Im Berichtsjahr tagte die UBI sieben Mal, einmal davon in einer zweitägigen

Sitzung. Alle materiell behandelten Beschwerden (17) wurden öffentlich beraten. Die zweitägige Sitzung fand Ende August in Lugano statt. Neben der öffentlichen Beratung in der Universität führte die UBI auch einen Gedankenaustausch mit Vertreterinnen und Vertretern der RSI durch, bei welchem die programmrechtlichen Grundsätze zur Berichterstattung im Vorfeld von Wahlen im Vordergrund standen. Überdies trafen sich die Mitglieder der UBI mit Prof. Bertil Cottier, welcher die Tätigkeit der Beschwerdeinstanz seit dem Inkrafttreten des revidierten RTVG kritisch würdigte. Schliesslich orientierten Mitglieder der UBI und der für die italienischsprachigen Rundfunkveranstalter verantwortliche Ombudsmann die lokalen Medien über ihre Arbeit und ihre Aufgaben. Aufgrund der positiven Eindrücke hat die UBI beschlossen, zukünftig jedes Jahr eine Sitzung ausserhalb von Bern in einer Region der Schweiz durchzuführen.

## **5.2 Beanstandete Sendungen**

Die eingegangenen Beschwerden richteten sich mit zwei Ausnahmen (Radio) alle gegen Fernsehsendungen. Sie betrafen elf Mal die deutschsprachige Region der Schweiz und drei Mal die französischsprachige. Gegenstand von Beschwerden bildeten im Einzelnen Sendungen des Schweizer Fernsehens SF/SF 1 (6), der Télévision Suisse Romande TSR (3), von Radio DRS 1 (2), Presse TV, Tele Züri und des Ostschweizer Fernsehens TVO (je 1). Gegenüber dem Vorjahr (11) war insbesondere ein markanter Rückgang der Beschwerden gegen das Schweizer Fernsehen zu verzeichnen.

Die Beschwerden visierten ausschliesslich Informationssendungen an, welche aktuelle politische, rechtliche und gesellschaftliche Fragen thematisierten. In den betroffenen Sendungen ging es etwa um laufende strafrechtliche Verfahren gegen bekannte Personen (Oskar Holenweger, Carl Hirschmann), die Berichterstattung im Vorfeld von eidgenössischen Abstimmungen, Klimafor-schung, den Zürcher Strassenstrich oder um Schönheitsoperationen. Aktuelle Reality-TV-Formate oder Castingshows mit teilweise hohem Publikumszu-spruch wurden dagegen bei der UBI keine beanstandet.

## **5.3 Gutgeheissene Beschwerden**

Von den 13 im Berichtsjahr eröffneten Entscheiden erachtete die UBI drei als

begründet (Vorjahr 4). In allen drei Fällen stellte die UBI eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG fest. Dies betraf im Einzelnen Beschwerden gegen ein auf „Cash TV“ (von Presse TV) ausgestrahltes Gespräch zur eidgenössischen Vorlage über die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge (siehe Ziffer 6.1) und gegen einen „Tagesschau“-Beitrag zum Fall Holenweger (siehe Ziffer 6.3). Mit Stichentscheid des Präsidenten hiess die UBI überdies eine Beschwerde gegen das Nachrichtenmagazin „10 vor 10“ gut. Ausschlaggebend war, dass die im Beitrag vertretene These, wonach die FDP.Die Liberalen mit der Pharnalobby verhandelt sei, auf zu wenig aussagekräftigen Fakten beruhte, was für das Publikum aber nicht erkennbar war. Die unterlegenen Mitglieder der UBI formulierten eine abweichende Meinung (Dissenting Opinion). Dieser Entscheid der UBI ist mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten worden.

#### **5.4 Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen**

Seit Inkrafttreten des neuen RTVG hat die UBI neben Programmbeschwerden auch Beschwerden gegen die Verweigerung des Zugangs zum Programm zu beurteilen. Das Bundesgericht befasste sich in zwei Entscheiden mit Fragen des Eintretens bei Zugangsbeschwerden. Es erachtete die Praxis der UBI als zu formalistisch, welche darauf abstellte, ob ein ausdrücklich formuliertes Gesuch um Zugang zum Programm vorgelegen hat, das vom Veranstalter abgewiesen wurde (siehe dazu im Einzelnen, Ziffern 7.1 und 7.2).

Im Berichtsjahr hatte die UBI zahlreiche Zeiraumbeschwerden zu beurteilen, in welchen jeweils mehrere Sendungen zu einem Thema beanstandet wurden (Art. 92 Abs. 1 Satz 2 und 3 RTVG). Rügt die beschwerdeführende Person die ganze Berichterstattung eines konzessionierten Programms im Rahmen eines bestimmten Zeiraums, welcher maximal drei Monate dauern kann, erfolgt die Beurteilung primär im Lichte des Vielfaltsgebots von Art. 4 Abs. 4 RTVG. Beanstandet sie ausdrücklich nur einzelne Sendungen, prüft die UBI diese einzeln und unabhängig voneinander auf der Grundlage des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG. Dies trifft grundsätzlich auch für Zeiraumbeschwerden gegen Ausstrahlungen von nicht-konzessionierten Veranstaltern zu.

Art. 97 Abs. 1 RTVG sieht vor, dass die Beratungen der UBI öffentlich sind, „es sei denn, schützenswerte Privatinteressen stehen entgegen“. Im Rahmen eines Zwischenentscheids äusserte sich die UBI erstmals näher zu dieser Regelung. Der Umstand, wonach in der zu prüfenden Sendung über ein laufendes Strafverfahren oder über das Privat- bzw. Intimleben einer Person berichtet wird, stellt noch kein schutzwürdiges Privatinteresse im Sinne von Art. 97 Abs. 1 RTVG dar. Erst wenn sich im entscheiderelevanten Dossier heikle Akten aus laufenden Gerichtsverfahren oder nicht-öffentliche Informationen aus dem Privatbereich einer Person befinden, rechtfertigt sich ein Ausschluss des Publikums von der Beratung. In der zu beurteilenden Beschwerdesache war dies nicht der Fall. Die UBI wies den Antrag des Beschwerdeführers um Ausschluss des Publikums von der Beratung deshalb ab.

Die UBI hat bereits mehrmals festgestellt, dass sie aufgrund ihres im RTVG abschliessend definierten Zuständigkeitsbereichs nur auf Beschwerden gegen Inhalte von Radio- und Fernsehprogrammen eintreten kann (Art. 86 Abs. 5 RTVG, Art. 97 Abs. 2 RTVG). Das BAKOM hat sich deshalb konsequenterweise für die Aufsicht über das übrige publizistische Angebot der SRG gemäss Art. 12 Abs. 2 Konzession SRG als zuständig erklärt, wozu insbesondere auch die Online-Angebote des Schweizer Fernsehens und anderer SRG-Programme gehören. Der entsprechende Zwischenentscheid wurde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten. Unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens ist festzustellen, dass die Aufsicht über sensible Medieninhalte einer verwaltungsunabhängigen Behörde und damit naheliegenderweise der UBI übertragen werden sollte. Dies entspricht auch der Rolle, die der UBI seit ihrer Schaffung zugedacht wurde.

## **5.5 Materieilrechtliches**

Noch ausgeprägter als in den Vorjahren stand bei der materieilrechtlichen Beurteilung von Programmbeschwerden 2010 das Sachgerechtigkeitsgebot im Vordergrund (siehe auch Ziffern 6.1 und 6.3). Entscheidend ist dabei, ob sich das Publikum zu den in einer Sendung oder einem Beitrag behandelten Thema frei eine eigene Meinung hat bilden können. Fachsprachlich nicht präzise oder korrekte Bezeichnungen begründen alleine noch keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots. Im Zusammenhang mit verschiedenen Beiträgen über die Pandemische Grippe H1N1 wurde in einer Beschwerde gerügt, dass

in diesen stets die irreführende Bezeichnung „Schweinegrippe“ verwendet worden sei. Da sich dieser Begriff aber umgangssprachlich als Synonym für die pandemische Grippe H1N1 eingebürgert hatte, wurde die Meinungsbildung des Publikums nicht beeinträchtigt.

Grosses Gewicht misst die UBI in ihrer Rechtsprechung zum Sachgerechtigkeitsgebot der Transparenz bei. Das betrifft namentlich die wesentlichen Fakten und die verschiedenen Meinungen zu einem Thema. Von besonderer Bedeutung ist Transparenz bei Sendungen, welche ein Thema nicht neutral, sondern mit einem anwaltschaftlichen Fokus darstellen. Das Publikum muss diesen besonderen Blickwinkel erkennen können.

Bei der Beurteilung der Wirkung einer Sendung auf das Publikum ist beim Medium Fernsehen zu berücksichtigen, dass Wort, Bild und andere nicht verbale Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. Musik) eine Einheit bilden. Ein Beschwerdeführer hatte gerügt, dass die umstrittenen Plakate zur Anti-Minarettinitiative mehrmals und in langen Sequenzen in den beanstandeten Nachrichtensendungen des Schweizer Fernsehens gezeigt worden seien. Diese dienten aber primär dazu, die in den Kommentaren breit erörterte Problematik der Plakate zu illustrieren.

Bei der Berichterstattung über laufende Strafverfahren haben die Veranstalter der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen. Es ist aber nicht zwingend, explizit auf diesen zentralen Grundsatz hinzuweisen (siehe dazu im Einzelnen, Ziffer 6.3). Wenn aus der Berichterstattung deutlich hervorgeht, dass der Verfahrensausgang noch offen ist, kann dies genügen. Informiert ein Veranstalter über einen Sachverhalt, bei dem die Faktenlage unsicher oder umstritten ist, kann er mit einer Erwähnung der Quelle einer Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vorbeugen.

Die UBI hat im Übrigen ihre Rechtsprechung zum Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG, welches mit dem neuen RTVG nur noch für konzessionierte Programme gilt, in einigen Punkten präzisiert (siehe hinten Ziffer 6.2) sowie diejenige zum Schutz der Menschenwürde und zum Diskriminierungsverbot (Art. 4 Abs. 1 RTVG) bestätigt. Bei an sich rassistischen Bemerkungen sind bei der Beurteilung auch der Kontext und damit die Botschaft, welche dem Publikum vermittelt wird, zu berücksichtigen. So wertete die UBI die Bemerkung eines

Gastes in einer Talkshow, wonach der bekannte französische Humorist „Dieu-donné“ ein Neger („nègre“) sei, nicht als Verletzung von Art. 4 Abs. 1 RTVG. Aufgrund des in der Sendung diskutierten Themas – die Grenzen des Humors und namentlich politische Korrektheit – und der offensichtlichen Mehrdeutigkeit der Bemerkung im konkreten Fall, erachtete die UBI die Bemerkung nicht als programmrechtswidrig.

## 6 Aus der Rechtsprechung der UBI

In der nachfolgenden Übersicht über die Rechtsprechung werden zusammenfassend ausgewählte Beschwerdeentscheide vorgestellt, welche im Berichtsjahr eröffnet wurden. Die integrale Textfassung aller 2010 eröffneten Entscheide findet sich in anonymisierter Form auf der UBI-Website ([www.ubi.admin.ch](http://www.ubi.admin.ch)).

### 6.1 Entscheid b. 621 vom 20. August 2010 betreffend

#### Presse TV, Sendung „Cash TV“

#### Beitrag zur eidgenössischen Vorlage über den Mindestumwandlungssatz in der beruflichen Vorsorge

*Sachverhalt:* Am 7. März 2010 fand die eidgenössische Volksabstimmung über die Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge statt, welche eine Anpassung des Mindestumwandlungssatzes vorsah. Presse TV strahlte am 7. Februar 2010 auf SF 2 in der Sendung „Cash TV“, der „schweizerischen Wirtschaftssendung“, einen rund vierminütigen Beitrag zu dieser Vorlage aus. Der Moderator befragte in einem Studiosgespräch den Vertreter einer Vorsorgeeinrichtung, welche im Übrigen auch Hauptsponsor der Sendung war, zu verschiedenen Aspekten dieser bevorstehenden Abstimmung. In der Beschwerde wurde gerügt, der Beitrag sei einseitig und unausgewogen gewesen.

*Würdigung:* Sendungen, die bevorstehende Wahlen oder Abstimmungen thematisieren, sind aus staatspolitischer Sicht heikel, weil sie geeignet sind, die politische Meinungsbildung zu beeinflussen. Entsprechend sorgfältig ist bei der Gestaltung vorzugehen, um die Chancengleichheit zwischen den verschiedenen Lagern zu gewährleisten.

Das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG ist zwar auf nicht konzessionierte Veranstalter wie die Presse TV seit dem Inkrafttreten des revidierten RTVG nicht mehr anwendbar. Die erhöhten Anforderungen an redaktionelle Sendungen vor Wahlen und Abstimmungen lassen sich aber nicht nur aus dem Vielfaltsgebot ableiten, wie dies noch unter dem alten RTVG von 1991 hauptsächlich getan wurde. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zum neuen RTVG ausgeführt, dass die Ausgewogenheit von Wahl- und Abstimmungssendun-

gen auch im Rahmen des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG überprüft werden kann, welches für alle Veranstalter Gültigkeit hat.

Im beanstandeten Beitrag wurde einem Vertreter einer von der Abstimmung direkt betroffenen Branche, welche sich mehrheitlich für eine Annahme der Vorlage einsetzte, Gelegenheit zu einer ausführlichen Stellungnahme eingeräumt. Dieser konnte dabei nicht nur zentrale Argumente der Befürworter unwidersprochen darlegen. Indem ihn der Moderator mit einzelnen Gegenargumenten konfrontierte, bot sich diesem zusätzlich die Möglichkeit, zu wichtigen Standpunkten der Gegner der Vorlage - wie denjenigen der mangelnden Transparenz - Stellung zu beziehen. Der Moderator unterliess es, kritische Rückfragen zu stellen und damit ein eigentliches Gegengewicht zur Sichtweise des angehörten Repräsentanten der Pensionskassen zu bilden. Die Vorstellung durch den Moderator und der sachliche Gesprächston vermittelten zusätzlich den Eindruck, dass es sich bei der befragten Person vor allem auch um einen unabhängigen Sachverständigen („Pensionskassenexperten“) und nicht ausschliesslich um einen Interessenvertreter handelte. Das Gespräch wurde im Übrigen nicht im Rahmen einer Serie von Beiträgen zur betreffenden eidgenössischen Vorlage ausgestrahlt, in welcher jeweils in transparenter Weise unterschiedliche Sichtweisen präsentiert worden wären.

Der dem Prinzip der Chancengleichheit entgegen stehende Sendeinhalt war auch aufgrund des Ausstrahlungstermins einen Monat vor der Abstimmung geeignet, das Publikum hinsichtlich der eidgenössischen Vorlage über den Mindestumwandlungssatz in unzulässiger Weise zu beeinflussen. „Cash TV“ hat es unterlassen, die vor Urnengängen bestehenden erhöhten Sorgfaltpflichten zur Gewährleistung der Chancengleichheit von Befürwortern und Gegnern der entsprechenden Vorlage zu beachten.

Der beanstandete Beitrag hat aus den erwähnten Gründen das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt. Die UBI hat die Beschwerde mit 7:1 Stimmen gutgeheissen. Nach einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist der Fall vor Bundesgericht hängig.

## **6.2 Entscheid b. 619 vom 20. August 2010 betreffend Schweizer Fernsehen Berichterstattung über Klimaforschung**

*Sachverhalt:* In einer Popularbeschwerde wurde geltend gemacht, seit Ausbruch von „Climategate“ Mitte November 2009 habe das Schweizer Fernsehen in seinen Informationssendungen keinen einzigen Beitrag zur Kritik an der Klimaforschung ausgestrahlt. Auch über die Debatte um den Weltklimarat IPCC und dessen Chef Rajendra Pachauri, welche anfangs 2010 weltweit grosses Aufsehen erregt hätte, habe das Schweizer Fernsehen nicht berichtet. In seiner Eingabe weist der Beschwerdeführer auf einzelne ausgestrahlte Sendungen des Schweizer Fernsehens von Mitte November 2009 bis Mitte Februar 2010 hin, in welchen zwar über Klimaforschung gesprochen worden sei, nicht aber oder unzureichend über „Climategate“ und die Kritik am Uno-Klimarat.

*Würdigung:* Die Programmbeschwerde (Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG) richtet sich gegen ausgestrahlte Sendungen. Der Beschwerdeführer moniert in seiner Beschwerde zwar primär, dass am Schweizer Fernsehen zur globalen Kritik an der Klimaforschung zwischen Mitte November 2009 und Mitte Februar 2010 kein einziger Beitrag ausgestrahlt worden sei. Er erwähnt in diesem Zusammenhang aber ebenfalls mehrere Beiträge von Informationssendungen aus diesem Zeitraum, in welchem das Schweizer Fernsehen zwar über Klimaforschung berichtet, dabei aber mit zwei Ausnahmen ausschliesslich die „Mainstream“-Ansichten wiedergegeben habe. Die Berichterstattung habe wichtige Ereignisse wie „Climategate“ und die Kritik am Uno-Klimarat fast ganz ausgeklammert. Die vorliegende Eingabe kann deshalb auch gesetzeskonform als Zeitraumbeschwerde gegen die Berichterstattung des Schweizer Fernsehens zur Klimaforschung ausgelegt werden, welche die relevanten Beiträge vom 16. November 2009 bis zum 16. Februar 2010 (letzte vom Beschwerdeführer ausdrücklich erwähnte Ausstrahlung) erfasst.

Im Gegensatz zu anderen Fernsehveranstaltern wie der deutschen ARD hat das Schweizer Fernsehen anfangs Dezember 2009 keinen separaten Beitrag zu „Climategate“ ausgestrahlt. Dieser Umstand stellt aber keine Verletzung des Vielfaltsgebots von Art. 4 Abs. 4 RTVG dar, weil kritische Stimmen zur Klimaforschung generell sowie die „Climategate“-Debatte und Fehlleistungen des Klimarats IPCC im Rahmen von einzelnen Beiträgen Eingang in die

Berichterstattung des Schweizer Fernsehens fanden. Im Lichte von Art. 4 Abs. 4 RTVG ist es grundsätzlich unerheblich, wie ein Veranstalter die Vielfalt der Ereignisse und unterschiedlichen Ansichten zu einem Thema dem Publikum vermittelt. Aufgrund ihrer Programmautonomie (Art. 6 Abs. 2 RTVG) können Veranstalter grundsätzlich frei darüber entscheiden, in welchen Sendegefässen ein Thema wie die Klimaforschung behandelt wird. Es sollte dabei allerdings gewährleistet sein, dass Minderheitsmeinungen zu einem Thema in vergleichbaren Sendeformaten zum Zug kommen wie die herrschende Ansicht. Dies trifft vorliegend zu. Kritische Stimmen gegen die herrschende Tendenz in der Klimaforschung waren schwergewichtig in der Nachrichtensendung „10 vor 10“ vom 11. Dezember 2009 sowie der Diskussionsendung „Club“ vom 16. Februar 2010 und damit in vergleichbaren Sendegefässen wie die übrigen Ausstrahlungen zur Klimaforschung zu vernehmen. Die in der Berichterstattung des Schweizer Fernsehens vorgenommene Gewichtung hinsichtlich der vermittelten Meinungen zur Klimaforschung erschien zudem sachgerecht.

Die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten zum Thema Klimaforschung brachte das Schweizer Fernsehen zwischen dem 16. November 2009 und dem 16. Februar 2010 aus den dargelegten Gründen angemessen zum Ausdruck. Das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG wurde nicht verletzt. Die UBI hat die Beschwerde mit 8:1 Stimmen abgewiesen.

### **6.3 Entscheid b. 617 vom 27. August 2010 betreffend Schweizer Fernsehen, Sendungen „Tagesschau“ Beiträge zum Fall Holenweger**

*Sachverhalt:* Am 18. Dezember 2009 orientierte der stellvertretende eidgenössische Untersuchungsrichter die Medien über den Abschluss der Voruntersuchung gegen den früheren Zürcher Privatbankier Oskar Holenweger. In der Mittags- und Hauptausgabe der Nachrichtensendung „Tagesschau“ vom gleichen Tag strahlte das Schweizer Fernsehen auf SF 1 dazu jeweils einen Beitrag aus. Dagegen erhob eine nicht direkt betroffene Person, unterstützt von 27 Mitunterzeichnenden, Beschwerde bei der UBI.

*Würdigung:* Bei der Berichterstattung über laufende Strafverfahren gelten erhöhte Sorgfaltspflichten für Rundfunkveranstalter, um dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsatz der Unschuldsvermutung gebührend

Rechnung zu tragen. Jeder Mensch gilt demnach bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. Bei der Berichterstattung über hängige Strafverfahren sind Vorverurteilungen zu vermeiden. Neben einer präzisen Darstellung der Fakten und der verschiedenen Standpunkte gebietet der Grundsatz der Unschuldsvermutung eine zurückhaltende Ausdrucksweise in Inhalt und Ton.

In der Mittagsausgabe der „Tagesschau“ wird dem Publikum ein einseitiges Bild zum Abschluss der Voruntersuchung im Fall Holenweger vermittelt. Es kommt ausschliesslich der Standpunkt des Untersuchungsrichters zum Ausdruck. Über die Ansichten des Angeschuldigten, gegen welchen im Beitrag mehrere strafrechtlich relevante Vorwürfe erhoben werden, erfährt das Publikum nichts. Weder fasst die Redaktion die entsprechenden Textstellen aus der Medienmitteilung des Untersuchungsrichters zusammen noch weist sie darauf hin, dass sie bis zum Ausstrahlungstermin des Beitrags keine Stellungnahme von Oskar Holenweger oder von dessen Anwalt erhalten habe. Sie hat es überdies unterlassen, explizit auf die Unschuldsvermutung hinzuweisen oder zumindest die weiteren Verfahrensschritte zu skizzieren, um den erhöhten Sorgfaltspflichten bei der Berichterstattung über laufende Strafverfahren Rechnung zu tragen. Die Ausdrucksweise entspricht nicht durchwegs der bei entsprechenden Fällen gebotenen Zurückhaltung. Da sich das Publikum insgesamt keine eigene Meinung zum Abschluss der Voruntersuchung gegen Oskar Holenweger bilden konnte, hat der Beitrag der „Tagesschau“-Mittagsausgabe das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt. Die UBI hat die Beschwerde diesbezüglich mit 5:3 Stimmen gutgeheissen.

Es fehlt zwar auch im Beitrag der „Tagesschau“-Hauptausgabe ein ausdrücklicher Hinweis auf die Unschuldsvermutung. Dieser Mangel wird aber insbesondere durch die zweimalige Erwähnung des Standpunkts des Angeschuldigten sowie durch ausgestrahlte Aussagen des verantwortlichen Untersuchungsrichters zu den kommenden Verfahrensschritten im Wesentlichen kompensiert. Bereits in der Anmoderation und vor allem auch ganz am Schluss des Beitrags wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Oskar Holenweger alle ihm vorgeworfenen Straftaten bestreitet. Für das Publikum wird damit erkennbar, dass die Ergebnisse der Voruntersuchung und die daraus gezogenen rechtlichen Schlussfolgerungen umstritten sind. Durch die zusätzlichen Informationen zum Verfahren konnte es sich überdies ein korrektes Bild über die rechtliche

Relevanz des Schlussberichts der Voruntersuchung bilden. Indirekt wurde damit ebenfalls dem Grundsatz der Unschuldsvermutung Rechnung getragen. Mit 7:1 Stimmen hat die UBI deshalb beschlossen, dass der Beitrag in der „Tagesschau“-Hauptausgabe das Sachgerechtigkeitsgebot nicht verletzt hat.

## 7 Bundesgericht

Die II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts hatte im Berichtsjahr mehrere Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen UBI-Entscheide zu behandeln. Zwei Beschwerden prüfte sie materiell nicht, weil den beschwerdeführenden Personen die Beschwerdebefugnis gemäss Art. 89 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) fehlte. Das Bundesgericht prüfte einzig geltend gemachte Verfahrensverletzungen, deren Missachtung einer formellen Rechtsverweigerung gleichkommt. Die entsprechenden Rügen wie etwa hinsichtlich der unrichtigen Zusammensetzung der Beschwerdeinstanz oder deren Weigerung, einen Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Organisator eines Tennisturniers zu prüfen, wies das Bundesgericht ab (Urteil 2C\_495/2009 vom 12. Januar 2010 und 2C\_844/2009 vom 22. November 2010).

### 7.1 Urteil 2C\_380/2009 vom 10. Dezember 2009

Auf eine Beschwerde des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz VgT gegen die Berichterstattung des Schweizer Fernsehens war die UBI seinerzeit nicht eingetreten. Der VgT rügte, er werde vom Schweizer Fernsehen seit Jahrzehnten systematisch boykottiert. Die UBI erachtete weder die Voraussetzungen für eine Programmbeschwerde (Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG) noch diejenigen für eine Zugangsbeschwerde (Art. 97 Abs. 2 Bst. b RTVG) als erfüllt.

Das Bundesgericht kam zwar zum Schluss, dass es die UBI zu Recht abgelehnt habe, die Eingabe des Beschwerdeführers als Programmbeschwerde zu behandeln. Die Voraussetzungen für eine Zugangsbeschwerde waren aus seiner Sicht aber erfüllt: „Anfechtungsobjekt der Zugangsbeschwerde bildet die Ablehnung eines Begehrens um Zugang zum Programm (...); diese setzt in aller Regel voraus, dass der Veranstalter einem entsprechenden Gesuch ausdrücklich keine Folge gibt. Einladungen zu Medienveranstaltungen und ähnlichen Anlässen, die der Veranstalter nicht weiter berücksichtigt, genügen hierfür nicht. Die entsprechende Weigerung kann sich jedoch auch – wie hier – aus einem konkludenten Verhalten im Gesamtzusammenhang bzw. aus der Vernehmlassung des Veranstalters zuhanden der Ombudsstelle ergeben. Der beschwerdeführende Verein machte aufgrund verschiedener Umstände geltend, er werde durch die SRG systematisch diskriminiert. Diese lehne es ohne sachlichen Grund ab, über irgendwelche Themen zu berichten, die ihn bzw.

seine Aktivitäten betreffen oder mit diesen im Zusammenhang stünden. Zwar nehme das Fernsehen tierschutzrechtliche Probleme auf, dabei werde er jedoch immer wieder von der Berichterstattung ausgeschlossen; diesbezüglich bestehe eine entsprechende Anweisung des Chefredaktors, was die SRG bestreitet. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann die Frage der behaupteten Verfassungs- und Konventionswidrigkeit der Zugangsverweigerung nicht abschliessend beurteilt und eine Diskriminierung nicht zum Vornherein ausgeschlossen werden.“ Das Bundesgericht hiess die Beschwerde deshalb gut und wies die Sache zu materiellem Entscheid an die UBI zurück. In „Berücksichtigung der Begründungs- und Mitwirkungspflichten des Beschwerdeführers im Rahmen der Untersuchungsmaxime“ hat die UBI zu prüfen, ob die SRG den VgT in einer Weise diskriminiere, welche den Grundsätzen der Bundesverfassung oder der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) entgegenstehen würden.

## **7.2 Urteil 2C\_59/2010 vom 2. Juni 2010**

Mit der gleichen Begründung hiess das Bundesgericht eine weitere Beschwerde des VgT gegen einen Nichteintretensentscheid der UBI gut. Konkret geht es dabei um die von Nachrichtensendungen des Schweizer Fernsehens unterlassene Berichterstattung über das Urteil der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 30. Juni 2009 i.S. VgT gegen Schweiz. Der VgT sieht diesen Umstand als weiteren Beleg für den systematischen Boykott durch das Schweizer Fernsehen. Das Bundesgericht betont, dass im Zusammenhang mit dem Programmzugang eine Beschwerde zu behandeln sei, wenn „aufgrund von Indizien eine Beeinträchtigung von verfassungs- und konventionsmässig geschützten Positionen nicht klar ausgeschlossen“ werden könne. Die UBI müsse bei ihrer materiellen Prüfung der Frage nachgehen, ob die unterlassene Berichterstattung Teil einer unzulässigen Diskriminierung des VgT durch das Schweizer Fernsehen bilde.

## 8 Internationales

Im Rahmen der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA), welcher die UBI seit 1996 angehört, fanden wie jedes Jahr zwei Sitzungen statt, die eine in Barcelona (12. – 14. Mai) und die andere in Belgrad (6. - 8. Oktober). Erörtert wurden aktuelle Fragen der Rechtsentwicklung im europäischen Rundfunkbereich. Über den Mitgliederbereich der Website (<http://www.epra.org>) findet ebenfalls ein reger Kontakt statt.

Die EPRA ist eine unabhängige Organisation von europäischen Rundfunkbehörden, der 52 Instanzen aus europäischen Ländern angehören. Im Vordergrund steht der Meinungs- und Informationsaustausch. Die Rolle, der Status und die Arbeitsweise der Organisation werden zurzeit EPRA-intern in grundsätzlicher Weise überprüft.

## 9 <http://www.ubi.admin.ch>

Die vom Sekretariat unterhaltene Website stellt für die UBI einen zentralen Pfeiler ihrer Öffentlichkeitsarbeit dar. Neben sachdienlichen Informationen zur Organisation, zu den Aufgaben und zum ganzen Aufsichtsverfahren veröffentlicht die UBI seit 1998 alle ihre Entscheide anonymisiert in der Originalsprache und stellt Benützern zur Suche eine entsprechende Entscheidungsdatenbank zur Verfügung. Überdies orientiert sie über die bevorstehenden öffentlichen Beratungen und namentlich die Verhandlungsgegenstände.

Das interessierte Publikum verwendet hauptsächlich die elektronische Kontaktadresse ([info@ubi.admin.ch](mailto:info@ubi.admin.ch)), um sich mit Fragen, Bemerkungen oder Kritik an die UBI zu wenden.

## Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats

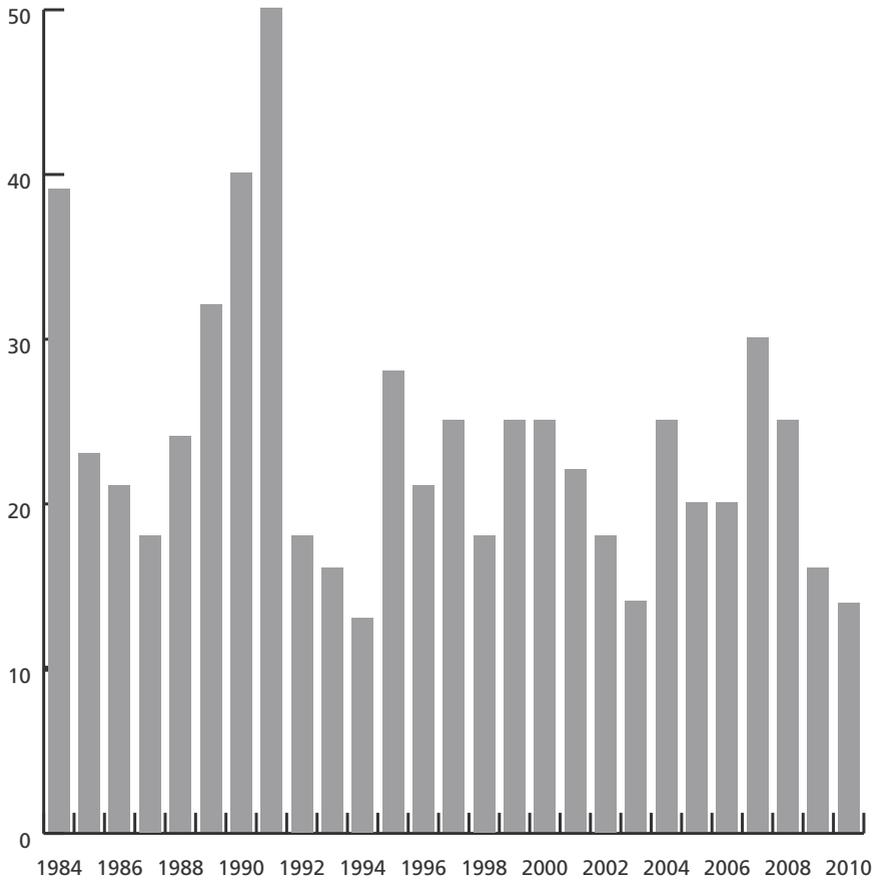
### Mitglieder der UBI

	im Amt seit	gewählt bis
Roger Blum (Prof. em., Medienwissenschaftler, Köln)	01.01.2008 Präsident	31.12.2011
Regula Bähler (Rechtsanwältin, ZH)	01.01.2001 Vizepräsidentin	31.12.2011
Paolo Caratti (Rechtsanwalt und Notar, TI)	01.01.2004	31.12.2011
Carine Egger Scholl (Rechtsanwältin, BE)	01.01.2004	31.12.2011
Heiner Käppeli (Vize-Direktor MAZ, LU)	01.05.2002	31.12.2011
Denis Masmajan (Journalist, GE)	01.01.1997	31.12.2011
Alice Reichmuth Pfammatter (Kantonsrichterin, SZ)	01.01.2001	31.12.2011
Claudia Schoch (Redaktorin, Rechtsanwältin, ZH)	01.02.2005	31.12.2011
Mariangela Wallimann-Bornatico (BE)	01.07.2008	31.12.2011

### Sekretariat der UBI

Juristisches Sekretariat	angestellt seit	zu
Pierre Rieder (Leiter Sekretariat)	01.10.1997	90 %
Réjane Ducrest	15.08.2008	40 %
Kanzlei	angestellt seit	zu
Nadia Mencaccini	01.05.2006	50 %

## Anhang II: Vergleichsstatistik für den Zeitraum von 1984-2010



	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

### Beschwerden

Eingegangen	39	23	21	18	24	32	40	50	18	16	13	28	21
Abgeschlossen	31	25	23	16	17	36	35	42	29	22	10	23	29
Hängig	8	6	4	6	13	9	14	21	10	4	8	13	5

### Legitimation

Popularbeschwerden / öff. Interesse	11	8	6	5	9	11	31	33	10	7	9	16	17
Einzelbeschwerden	28	15	15	13	15	21	9	17	8	9	4	12	4
Departement													

### Beschwerden gegen Sendungen von

Radio	13	8	5	6	4	10	7	15	6	4	5	4	3
Fernsehen	26	15	16	12	20	22	33	35	12	12	8	24	18

SRG / RDRS	11	6	3	3	3	7	6	13	5	2	4	3	2
SRG / TVDRS / SF	13	9	12	7	14	16	29	29	11	8	5	20	17
SRG / RSR	2	2	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
SRG / TSR	9	5	5	4	4	5	4	3	1	3	1	3	0
SRG / RSI (Radio)	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	1
SRG / RSI (TV)	2	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1	0
SRG / Radio Rumantsch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / mehrere Sendungen	1	0	1	1	2	0	0	2	0	2	0	0	0
Lokale Radioveranstalter	1	0	1	2	1	1	0	2	1	0	0	1	0
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Übrige private Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Ausländische Veranstalter	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Teletext	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

### Erladigung

Schlichtung	0	0	0	0	0	6	2	1	2	1	0	2	1
Ombudsbriefe	3	2	1	3	2	6							
Nichteintretensentscheid	3	6	5	1	0	10	7	8	1	9	3	6	14
Materieller Entscheid	23	16	13	10	14	12	24	32	23	12	7	14	14
Rückzug	2	1	4	2	1	2	2	1	3	0	0	1	0

### Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	23	14	13	10	11	10	24	29	21	11	8	10	13
Programmrechtsverletzung	0	2	0	0	3	2	0	3	2	1	2	4	1

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

### Beschwerden

Eingegangen	25	18	25	25	22	18	14	25	20	20	30	25	16	14
Abgeschlossen	24	16	28	26	20	18	17	20	21	22	19	21	25	13
Hängig	6	8	5	4	6	6	3	8	7	7	17	21	11	13

### Legitimation

Popularbeschwerden / öff. Interesse	20	14	20	25	16	15	12	20	13	15	19	17	7	9
Einzelbeschwerden	5	4	5	0	6	3	2	5	7	5	10	7	9	5
Departement											1	1	0	0

### Beschwerden gegen Sendungen von

Radio	2	2	4	2	3	7	2	1	2	3	5	6	2	2
Fernsehen	23	16	21	23	19	11	12	24	18	17	25	19	14	12

SRG / RDRS	2	2	2	2	1	4	2	0	2	3	3	5	1	2
SRG / TVDRS / SF	16	11	13	16	12	5	7	19	11	7	16	15	11	6
SRG / RSR	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	1	1	0	0
SRG / TSR	4	4	2	1	1	4	2	1	1	0	6	1	2	3
SRG / RSI (Radio)	0	0	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / RSI (TV)	1	0	1	1	3	0	1	3	5	2	2	1	1	0
SRG / Radio Rumantsch	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / mehrere Sendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0
Lokale Radioveranstalter	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	1
Lokale Fernsehveranstalter	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	1	1	0	1
Übrige private Fernsehveranstalter	1	0	3	5	3	2	2	1	1	3	0	1	0	1
Ausländische Veranstalter	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Teletext	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1				

### Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
Ombudsbriefe														
Nichteintretensentscheid	7	2	4	4	5	1	3	3	3	8	4	6	5	2
Materieller Entscheid	17	14	22	22	15	17	12	16	18	14	14	15	20	11
Rückzug	0	0	2		0	0	2	1	0	0	1	0	0	0

### Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	13	10	14	19	14	10	11	12	11	10	9	11	16	8
Programmrechtsverletzung	4	4	8	3	1	7	1	4	7	4	5	4	4	3





**Unabhängige Beschwerdeinstanz  
für Radio und Fernsehen UBI**

Postfach 8547

3001 Bern

Tel. +41 (0)31 322 55 38

Fax +41 (0)31 322 55 58

[www.ubi.admin.ch](http://www.ubi.admin.ch)

[info@ubi.admin.ch](mailto:info@ubi.admin.ch)